

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuungseinrichtung

Der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuungseinrichtung

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kernzeitbetreuungseinrichtung der Gemeinde Fleischwangen vom 19.07.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die unten genannten Gebühren sind pro Kind. Die festgesetzte Gebühr ist als Monatsgebühr pro gebuchten Wochentag, also Montag bis Freitag separat, zu verstehen.
2. Gebühren für die Betreuung vor und nach dem Unterricht pro Kind:
 - a) Im Schuljahr 2023/2024
 - I. Von 7 Uhr bis Schulbeginn 5,50 € pro gebuchten Wochentag.
 - II. In der Mittagsessenbetreuung 5,50 € pro gebuchten Wochentag.
 - III. In der Nachmittagsbetreuung 10,50 € pro gebuchten Wochentag.
 - b) Im Schuljahr 2024/2025
 - I. Von 7 Uhr bis Schulbeginn 6,00 € pro gebuchten Wochentag.
 - II. In der Mittagsessenbetreuung 6,00 € pro gebuchten Wochentag.
 - III. In der Nachmittagsbetreuung 11,50 € pro gebuchten Wochentag.
 - c) Im Schuljahr 2025/2026
 - I. Von 7 Uhr bis Schulbeginn 6,50 € pro gebuchten Wochentag.
 - II. In der Mittagsessenbetreuung 6,50 € pro gebuchten Wochentag.
 - III. In der Nachmittagsbetreuung 12,50 € pro gebuchten Wochentag.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Fleischwangen, den 24.04.2024

gez.

Timo Egger

Bürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Fleischwangen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.